

Satzung des Stadtjugendrings Trier

Präambel

Alle personenbezogenen Daten in dieser Satzung werden geschlechtsneutral genannt.

1

Im Stadtjugendring der Stadt Trier haben sich im Bereich der Jugendarbeit tätige Institutionen und Verbände zur freiwilligen Zusammenarbeit verbunden, um ihre gemeinsamen Interessen zu fördern und zu vertreten und die Anliegen und Rechte von Jugendlichen wahrzunehmen.
Unter dem Begriff Jugendliche, werden Kinder, Jugendliche und junge Volljährige bis 27 Jahre verstanden.

2

Aufgaben

Aufgaben des Stadtjugendrings Trier sind:

- a) durch Erfahrungsaustausch an der Lösung von Jugendproblemen mitzuwirken,
- b) das gegenseitige Verständnis und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit innerhalb der Jugend zu fördern,
- c) zu Fragen des Jugendrechtes und der Jugendpolitik Vorschläge zu machen und Stellung zu nehmen,
- d) die Interessen und Rechte der freien Jugendorganisationen gegenüber der Öffentlichkeit, den parlamentarischen Gremien und Behörden wahrzunehmen,
- e) gemeinsame Aktionen und Veranstaltungen zu planen, anzuregen und durchzuführen,
- f) internationale Begegnungen und Zusammenarbeit zu fördern und zu pflegen,
- g) die Demokratisierung in allen Bereichen der Gesellschaft anzustreben und antidemokratischen insbesondere militaristischen, nationalistischen rassistischen und totalitären Tendenzen entgegen zu wirken und an der Erziehung der Jugend zu kritischen, politisch selbständig und sozial denkenden Menschen mitzuwirken,
- h) er vertritt die Gesamtheit seiner Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit durch Entsendung von Delegierten zu besonderen Veranstaltungen des öffentlichen Lebens, durch eigene Veranstaltungen und Veröffentlichungen, Stellungnahmen und Gutachten, Hinweise, Einsprüche und Proteste.

3

Alle jugendpflegerisch oder jugendpolitisch relevanten und kooperationsbereiten Gruppierungen sollten im Stadtjugendring vertreten sein, Stimmrecht haben bzw. Anhörung finden.
Die Selbständigkeit, Eigenart und Unabhängigkeit der Mitgliedsorganisationen wird dadurch nicht beeinträchtigt.

4

Mitgliedschaft

Dem Stadtjugendring können die in Trier im Bereich der Jugendarbeit tätigen Institutionen und Verbände angehören, Aufnahmeanträge sind schriftlich unter Beifügung der Satzung und oder unter Nachweis der nachstehend geforderten Voraussetzungen a - e zu stellen.

Voraussetzungen für die Aufnahme im Stadtjugendring sind, dass der Antragsteller:

- a) das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland mit den darin verankerten Grundrechten sowohl in der Zielsetzung als auch in der praktischen Arbeit anerkennt und verwirklicht,

- b) seine Arbeit partnerschaftlich-demokratisch ausrichtet,
- c) von Vereinigungen Erwachsener das Recht auf eigene Gestaltung seiner Jugendarbeit erhält und seine Leitung selbst wählen kann oder im erheblichen Maße Aufgaben der Jugendpflege/Jugendhilfe wahrnimmt,
- d) die Aufgaben des Stadtjugendrings nach der Satzung anerkennt und in ihrem Sinne wirkt,
- e) eine einjährige Tätigkeit nach der Gründungsversammlung nachweist.

Nach Eingang des Aufnahmeantrages überprüft der Vorstand die Unterlagen des Antragstellers nach den Aufnahmekriterien des Stadtjugendrings und klärt offene Fragen ab. Die Satzung und eine Stellungnahme des Vorstandes wird mit der Einladung des Vorstandes zur nächsten Delegiertenversammlung versandt und der Antragsteller zur Befragung durch die Delegierten eingeladen. Über die Aufnahme entscheidet die Delegiertenversammlung. (Der Beschluss muss mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen). Die Delegierten sollten in der gleichen Versammlung in Abwesenheit des Antragstellers über die Aufnahme diskutieren und entscheiden.

Der Austritt einer Mitgliedsorganisation kann jederzeit erfolgen. Die Organisationen müssen ihren Austritt schriftlich begründen.

Der Antrag auf Ausschluss einer Organisation kann von jeder Mitgliedsorganisation unter Darlegung der Gründe schriftlich gestellt werden. Gründe können die Nichteinhaltung der Aufnahmebedingungen a – e sein. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung. Der betroffenen Organisation wird die Möglichkeit der Anhörung eingeräumt. Beschlüsse über den Ausschluss müssen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.

Organisationen, deren Delegierte ohne Entschuldigung den Sitzungen des Stadtjugendrings dreimal hintereinander fernbleiben, schließen sich selbst aus. Zur erneuten Mitgliedschaft ist ein neuer Aufnahmeantrag, frühestens nach Ablauf eines Jahres notwendig.

5

Organe des Stadtjugendrings

Organe des Stadtjugendrings sind:

- 1.) Die Delegiertenversammlung
- 2.) Der Vorstand
- 3.) Die Fachausschüsse

6

Delegiertenversammlung

In der Delegiertenversammlung sind vertreten:

- 1.) Die Sammelverbände mit je 4 stimmberechtigten Delegierten
- 2.) Die übrigen Organisationen mit je 2 stimmberechtigten Delegierten

Jeder Delegierte hat einen Stellvertreter. Alle übrigen Organisationen müssen dem Vorstand, Namen und Anschriften der Delegierten und der Stellvertreter mitteilen.

Zur Delegiertenversammlung können durch den Vorstand, Persönlichkeiten aus der Jugendarbeit als beratende Gäste von Fall zu Fall eingeladen werden. Als ständig beratende Mitglieder gehören dem Stadtjugendring die Stadtjugendpfleger an.

7

Mindestens einmal jährlich findet eine Delegiertenversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen. Wird von mindestens 1/3 der Mitgliedsorganisationen die Einberufung einer Delegiertenversammlung gefordert, so muss der Vorstand die Delegiertenversammlung innerhalb von 4 Wochen einberufen.

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

Die Stimmabgabe kann nur durch namentlich gemeldete Delegierte der Mitgliedsorganisationen, im Verhinderungsfall durch deren namentlich genannte Stellvertreter erfolgen.

Bei Abstimmungen in der Delegiertenversammlung ist die einfache Mehrheit erforderlich, Satzungsänderungen und Beschlüsse über Aufnahme oder Ausschluss bedürfen einer 2/3 Mehrheit.

Die Delegiertenversammlung wählt alle 2 Jahre einen neuen Vorstand und 2 Kassenprüfer.

8

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, einem Schriftführer und zwei Beisitzern. Nur Delegierte können in den Vorstand gewählt werden.

Der Vorstand erledigt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung, der Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Delegiertenversammlung. Er ist zur Abgabe von Erklärungen berechtigt, um schnell zu aktuellen jugendpolitischen Fragen für den Stadtjugendring Stellung beziehen zu können.

9

Fachausschüsse

Der Stadtjugendring kann nach Bedarf Fachausschüsse bilden. Jede Organisation hat das Recht, in alle Ausschüsse je ein Mitglied zu delegieren. Der Vorstand entsendet in jeden Ausschuss eines seiner Mitglieder als ständigen Vertreter.

Jeder Fachausschuss benennt seinen Sprecher und dessen Stellvertreter. Der Sprecher kann in Fragen seines Fachgebietes an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

Gegenüber dem Vorstand und der Delegiertenversammlung haben die Ausschüsse beratende Funktion.

10

Geschäftsordnung

Der Stadtjugendring gibt sich im Rahmen der Satzung eine Geschäftsordnung.